

gung haben im Rahmen ihrer Verantwortung über die Entstehung und Auswirkung von Verpackungsmängeln wirtschaftlich-technische Analysen zu erarbeiten und dem Ministerium für Materialwirtschaft zur Veranlassung geeigneter volkswirtschaftlicher Maßnahmen zu übergeben.

§ 12

Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sichert die Einbeziehung der Verpackung in die staatliche Qualitätsbewertung von Erzeugnissen.

§ 13

Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen hat auf der Grundlage der Pläne die Aus- und Weiterbildung von Hoch- und Fachschulkadern für die Verpackungstechnik zu gewährleisten.

Schlußbestimmungen

§ 14

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Materialwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 15

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. August 1966 über die Planung, Leitung und Organisation des Verpackungswesens — Verpackungsverordnung — (GBl. II Nr. 97 S. 612) außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978

vom 5. Januar 1978

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1978 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Ausgehend von der Grundorientierung für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der DDR ist die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinat darauf zu richten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik und zur weiteren Erhöhung der Materialökonomie, der Leistungsfähigkeit und Wirksamkeit der vorhandenen Grundfonds, der Effektivität der Investitionen, des Wirkungsgrades des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens sowie durch die produktions-, absatz- und bilanzwirksame Nutzung der Übermormbestände und die Erhöhung der Effektivität der Bestandwirtschaft weitere Reserven zur Erhöhung der Effektivität und der Qualität der Arbeit für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen. In den Betrieben und

Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen. Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe haben diesen Prozeß straff zu leiten.

(2) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1978. Sie werden gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat weiterhin als Gegenplan anerkannt.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransportes, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1978

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
Schürer**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978

Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

1. Die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat ist auf folgende Schwerpunkte zu konzentrieren:
 - weitere Erhöhung der Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik, besonders durch die Beschleunigung der Überleitung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in die Produktion und ihre breite volkswirtschaftliche Nutzung, die weitere Erhöhung der Produktion von Erzeugnissen mit dem Gütezeichen „Q“, die Erhöhung der Produktions- und Exportwirksamkeit der neu einzuführenden Spitzenleistungen sowie die Erhöhung der Wirksamkeit der Arbeitszeiteinsparung durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen für das verteilbare Endprodukt;
 - weitere Erhöhung der Materialökonomie, insbesondere durch höhere Zielstellungen und eine größere Plan- und Bilanzwirksamkeit der Aufgaben von Wissenschaft und Technik zur zusätzlichen Einsparung von Roh-